

Orts-Statut

die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen im Stadtkreise Halle a. S.

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 werden zur Ausführung der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 in Betreff der Anlegung von Straßen und Plätzen im Stadtkreise Halle a. S. unter Aufhebung des Ortsstatuts vom 8. Januar, bestätigt am 11. Mai 1877, (Halle'sches Tageblatt, Stück Nr. 136) folgende statistische Anordnungen erlassen:

A. Verbot, Wohngebäude an nicht regulirten Straßen zu errichten.

§ 1. An Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß der baulich-polizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt und nicht mindestens mittelst einer regulirten Straße zugänglich sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

§ 2. Ausnahmen in Einzelfällen mit Rücksicht auf Umfang, Bestimmung und örtliche Lage u. s. w. der beabsichtigten Baulichkeiten oder auf sonstige besondere Umstände, können, vorbehaltlich der Zustimmung der Polizeibehörde, vom Magistrat bewilligt werden, vorausgesetzt, daß von denjenigen, welche an vorhandenen, im öffentlichen Verkehr befindlichen, aber noch nicht den baulich-polizeilichen Bestimmungen gemäß fertig hergestellten Straßen oder Straßentheilen bauen wollen, für die ihnen zur Last fallenden Kosten der künftigen vor-schriftsmäßigen Herstellung und für die nach § 18 dieses Statuts geforderten Verpflichtungen genügende Sicherheit bestellt wird.

B. Anlage neuer Straßen durch die Stadtgemeinde.

1) Verpflichtung der Adjacenten zur Erstattung der Anlagelosten.

§ 3. Bei der Seitens der Stadtgemeinde erfolgenden Anlage einer neuen Straße, sowie bei Verlängerung einer schon bestehenden Straße, welche zur Bebauung bestimmt ist (vergl. auch § 20) ist jeder Besitzer der angrenzenden Grundstücke, sobald er ein Gebäude an solcher Straße errichtet, verpflichtet, der Stadtgemeinde diejenigen Kosten zu ersetzen, welche ihr für die Freilegung der Straße, Herstellung des Planums, Pflasterung oder sonstige vor-schriftsmäßige Befestigung des Straßenbammes und der Bürgersteige, für Canalbauten und sonstige Entwässerungsanlagen, für Beleuchtungs-vorrichtungen, für Anschlüsse an Neben-straßen, sowie für die fünfjährige Unterhaltung aller dieser Anlagen erwachsen. Die im § 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 stipulirten Ausnahmen werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Zu den Kosten der Freilegung gehören die Ausgaben für Erwerbung des Grund und Bodens zu dem Straßenbamm und den Bürgersteigen und für Beseitigung aller darauffestehenden Hindernisse.

Die Kosten der Herstellung von Promenaden, Baum- und andern Pflanzungen sind nicht in Rechnung zu stellen.

2) Feststellung, Verteilung und Einziehung der Anlagelosten auf die zur Erstattung Verpflichteten.

§ 4. Für die Verteilung der Gesamtkosten gilt derjenige zusammenhängende Straßentheil, resp. diejenige Straße als Einheit, deren Regulirung zu derselben Zeit erfolgt. Bei Verteilung der Kanalirrigationskosten kann jedoch auch ein größeres zusammenhängendes Canales zu Grunde gelegt werden, derart, daß die Gesamtbaufoten desselben nach den Frontlängen der anliegenden Grundstücke verteilt werden.

§ 5. Bei Straßen von mehr als 26 Metern Breite ist jedoch von den Kosten der Gesamtanlage nur ein, nach dem Verhältnis von 26 Metern zu der Gesamtbreite der Straße berechneter Beitrag von den Adjacenten zu erstatten.

§ 6. Bei der Zusammenstellung der Freilegungskosten bleiben den Adjacenten gegenüber außer Ansatz die Kosten solcher Straßenband, zu denen sie nach § 5 nicht beizutragen haben, wogegen diesen Kosten hinzuzurechnen ist der Werth desjenigen Landes, welches von dem einen oder andern Adjacenten unentgeltlich hergegeben ist. Dieser Werth wird von der künftigen Verwaltung mit Rücksicht auf den Preis des zur Straße gegen Entschädigung erworbenen Landes festgesetzt und ist demjenigen, der keine Entschädigung genommen hat, auf den ihn treffenden Antheil an den Gesamtkosten als Gegenforderung gut zu rechnen.

§ 7. Der nach §§ 3 bis 6 zur Einziehung gelangende Betrag wird vom Magistrat den Interessenten nach den darüber aufgestellten Anschlägen zur vorläufigen Kenntniß gebracht, nach der Ausführung festgesetzt, den Interessenten darüber Rechnung ertheilt und auf die angrenzenden Grundstücke nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze verteilt.

§ 8. Die Zahlung der nach §§ 3 bis 7 zu leistenden Beiträge hat vor der Ertheilung der Bau-Erlaubniß zur Errichtung von Gebäuden an neuen Straßen oder Straßentheilen zu erfolgen.

Sieht zur Zeit der Ertheilung derselben der Beitrag des betreffenden Adjacenten noch nicht fest, so ist von demselben eine vom Magistrat zu bestimmende Caution in guten Papieren oder sicheren Hypotheken zu stellen, aus welcher die Tilgung des demnächst ermittelten Beitrags in erster Linie erfolgt.

§ 9. Von Grundstücken, auf welchen zur Zeit der Anlage der Straße bereits ein Gebäude vorhanden ist, muß der Beitrag für ihre die neue Straße berührende Grenze gezahlt werden, sobald ein Neubau an dieser Straße errichtet wird.

§ 10. Der Magistrat ist befugt, mit Rücksicht auf die Vermögens-Lage der Zahlungs-pflichtigen für die Entrichtung der Beiträge angemessene Ratenzahlungen zu bewilligen.

C. Anlage und Unterhaltung neuer, im Bebauungsplan oder sonst in ihren Fluchtlinien festgestellten Straßen durch Unternehmer oder Adjacenten.

§ 11. Wenn Unternehmer oder Adjacenten eine im Bebauungsplane festgestellte Straße oder einen Theil einer solchen anlegen oder die Verlängerung einer schon bestehenden Straße vornehmen wollen, so ist die Genehmigung dazu beim Magistrat nachzusuchen, abgesehen von der außerdem erforderlichen Genehmigung der Polizeibehörde.

Zu dem Besuche ist ein Situationsplan und ein Nivellementsplan derselben, aus welchen die in die Straße fallenden und an dieselbe angrenzenden Grundstücke bis auf 30 Meter Entfernung von den Straßenfluchtlinien, deren Grundbuch-Bezeichnung und

Besitzer, sowie insbesondere auch der Anschluß der herzustellen den Entwässerungs-Anlagen an die bestehenden öffentlichen Anlagen ersichtlich sind, und zwar in je 3 Exemplaren einzureichen.

Die Situations- und Nivellements-Pläne haben die Antragsteller auf ihre Kosten vom Magistrat zu entnehmen.

Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses der Herstellung der Straße entgegenstehen.

Die betreffenden Gründe sind in dem Verfassungsbescheide anzugeben.

§ 12. Erklären sich die Unternehmer resp. Adjacenten zur Ausführung der Straßenanlage unter den bei der Ertheilten Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen (welche sich auf die bezüglichen baulich-polizeilichen Bestimmungen und die im § 3 dieses Orts-Statuts beschriebenen Arbeiten erstrecken werden) bereit, oder nehmen sie die Ausführung thätig in Angriff, so sind sie verpflichtet, die Straßenanlage innerhalb der in der Genehmigung gestellten Frist zu vollenden, widrigenfalls die erforderlichen Arbeiten von der Stadtgemeinde für Rechnung der Unternehmer resp. Adjacenten ausgeführt werden können.

Das zur Straßenanlage erforderliche Terrain ist vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung derselben an die Stadtgemeinde zu übereignen und pfandfrei zu stellen.

Erst dann wenn die Straße resp. der Straßentheil bedingungs-mäßig und vollständig hergestellt, oder nach § 2 für diese Herstellung Caution geleistet ist, dürfen Gebäude an derselben errichtet werden.

Ob die Herstellung bedingungs-mäßig erfolgt ist, entscheidet der Magistrat, bei welchem die Abnahme beantragt werden muß.

§ 13.

Die Anlage der unterirdischen Entwässerung, sowie der Gasleitung werden in allen Fällen auf Kosten der Unternehmer der Straßenanlage resp. der Adjacenten und zwar eheint nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durch den Magistrat ausgeführt und sind demselben die nach seinem Vorschlag berechneten Ausgaben hierfür vorzuschicken. Die Canalisations-Arbeiten werden im Wege engerer oder freier Konkurrenz vergeben. Etwaige Ersparnisse gegen den Vorschlag kommen den Unternehmern der Straßenanlagen resp. Adjacenten zu Gute.

§ 14.

Die Unterhaltung der gemäß § 11 angelegten Straßen geht, sobald dieselben vom Magistrat als bedingungs-mäßig hergestellt abgenommen worden sind, auf die Stadtgemeinde über, dagegen haben die Unternehmer resp. Adjacenten für die nächsten fünf Jahre die Kosten der Unterhaltung (vergl. § 3) welche bei Festsetzung der Baubedingungen bereits normirt werden, zu tragen und Sicherheit für die pünktliche Zahlung derselben zu stellen. Die Einziehung dieser Kosten erfolgt nöthigenfalls im Verwaltungs-Zwangsvorfahren.

D. Anlage neuer, im Bebauungsplan oder sonst in ihren Fluchtlinien noch nicht festgestellten Straßen.

§ 15. Anträge auf Genehmigung von Straßenanlagen, die weder im Bebauungsplan, noch sonst von den zuständigen Behörden in ihren Fluchtlinien festgesetzt sind, haben die Unternehmer wie im Falle des § 11 an den Magistrat zu richten und Pläne gemäß der Ministerial-Instruction vom 28. Mai 1876 beizufügen, auch müssen dieselben aus Erfordern den Nachweis führen, daß und in welcher Weise die Ausführung der Anlage gesichert ist.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 finden auf die Anlegung von Privatstraßen Anwendung.

§ 17.

Wird die Genehmigung zur Erbauung der im § 15 und § 16 vorgesehenen Straßen vom Magistrat mit Zustimmung der Polizei-Behörde ertheilt, so finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 dieses Statuts auch auf solche Straßen Anwendung.

E. Anbau an vorhandenen unbebauten Straßen und Straßentheilen.

§ 18.

Bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen müssen die angrenzenden Eigenthümer, sobald sie Gebäude an einer solchen Straße oder einem solchen Straßentheile errichten, vor Ertheilung der Bauerlaubniß das zur Freilegung der Straße erforderliche Terrain in der Frontlänge ihres Grundstücks bis zur Mittel-linie der Straße, in der durch einen Fluchtlinienplan oder sonst verbindlich vorgeschriebenen Weise festgestellten Breite unter Berücksichtigung der im § 5 bedingten Einschränkung unentgeltlich an die Stadtgemeinde abtreten, pfandfrei auflassen und in das vorgeschriebene Niveau bringen. Befindet sich das abzutretende Terrain ganz oder zum Theil im Eigentum eines Anderen, so hat der, welcher bauen will, wenn er dasselbe nicht gleichzeitig an die Stadtgemeinde abtreten kann, eine vom Magistrat festzusetzende Caution in Höhe des Wertes des in der Länge seiner Grundstücksfront bis zur Mittellinie der Straße zur Freilegung derselben von der Stadt noch zu erwerben den Terrains dem Magistrat zu stellen. Außerdem hat der Anbauende für alle jene Unkosten aufzukommen, resp. dieselben sicher zu stellen, welche nach Abschnitt B. dieses Statuts durch den Anbau der Straße und deren fünfjährige Unterhaltung erwachsen und hiernach von den Adjacenten zu tragen sind.

F. Allgemeine Vorschriften.

§ 19.

Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, in den Fällen der §§ 11 und 15 dieses Statuts die Ausführung sämtlicher Straßenanlagen im öffentlichen Interesse selbst, für Rechnung der Unternehmer resp. Adjacenten zu übernehmen. Auf Verlangen derselben sind ihnen die entstehenden Kosten nachzuweisen.

§ 20. Als Anlage einer neuen Straße im Sinne dieses Statuts gilt auch die Umwandlung eines unregulirten Weges oder einer Landstraße in eine zur Bebauung bestimmte städtische Straße.

§ 21.

Hat die Stadt eine neue Straße zur Unterhaltung übernommen, so verbleiben den Adjacenten dennoch diejenigen Lasten, welche die Hauseigenthümer in den alten Straßen nach dem bestehenden Stadtrecht zu tragen haben.

§ 22.

Abweichungen von den in diesem Statute den Unternehmern, Adjacenten oder Anbauern auferlegten Verpflichtungen können nur durch gemeinsamen Beschluß der beiden städtischen Behörden bewilligt werden.

Halle a. S., den 6. März 1883.

Der Magistrat.
Staub. Jordan.
Die Stadtverordneten.
Gneist. Dr. Schrader. Dr. Karl Müller. Weinad.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortsschaften (Ges. Sam. Seite 561) hierdurch bestätigt.
Merseburg, den 27. März 1883.

Der Bezirksrath.
v. Dieß.

Aufruf.

Das Bagabondenthum und Bettelwesen ist wieder wie im Mittelalter zur Landplage in Deutschland geworden. Man schätzt die Zahl der umherziehenden Bettler auf Hunderttausend und mehr. Die unheimliche Steuer, welche die Bevölkerung für diese Bettelzucht, beträgt jährlich viele Millionen Mark.

Es sind allerlei Vorschläge und Versuche gemacht worden, diesen öffentlichen Nothstand zu beseitigen. Man hat Verschärfung der polizeilichen Maßregeln gegen das Bettelwesen gefordert und erreicht. Es sind Vereine gegen Bettellei gegründet worden, die ihre Mitglieder verpflichten, alle Bettler abzuweisen. In manchen Gegenden hat man die Bevölkerung zu einer ausschließlichen und zwar gleichartigen Naturalversorgung an die Bettler veranlaßt, um dieselben nicht abweisen zu müssen, aber abzureden zu können. Von anderer Seite wird auf die Reform der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Gesetzes, den Unterstüßungsbedürfnis betreffend, hingewiesen und gewartet. Alle diese Vorschläge sind zweckmäßig, aber sie lassen alle eine Lücke offen. Es ist unrichtig und unredt, voranzugehen, daß alle umherziehenden arbeitslosen Personen arbeitslos sind. Es widerspricht dem christlichen Mitleid und Gerechtigkeitsgefühl, die Bestrafung und die allgemeine Abweisung der Bettler zu fordern, so lange nicht Einrichtungen getroffen sind, arbeitsfähigen und arbeitswilligen Bettlern Arbeit und damit Broterwerb zu verschaffen.

In einem christlichen Lande darf Niemand sein Betteln damit entschuldigen können, daß er arbeiten will, aber keine Gelegenheit zur Arbeit findet, muß jeder, auch der Bestenmögliche, sobald er nur will, im Stande sein, wieder an die Arbeit und damit wieder zu bürgerlicher Existenz zu kommen.

Diese Erwägungen haben die Unterzeichneten zu dem Entschluß gebracht, die Begründung von Beschäftigungsanstalten für arbeitslose Personen in unserer heimathlichen Provinz und zwar zunächst die Errichtung einer landwirtschaftlichen Arbeiter-Kolonie ins Auge zu fassen. Die Kolonie soll die Aufgabe haben, Land, das im Augenblick kulturlos, aber kulturfähig ist, dessen Ueberarmung von der Jahreszeit mehr oder weniger unabhängig ist, in Kultur zu nehmen, also einen für die Bodenverwertung hochwichtigen Dienst der Provinz zu leisten, ohne mit irgend einer bestehenden Industrie in Konkurrenz zu treten und direkt oder indirekt die Arbeit und damit den Arbeits-Verdienst der Bevölkerung zu schädigen. Die Kolonie soll arbeitswilligen und arbeitsfähigen Männern ohne jede Rücksicht auf Stand, Alter, Religion und Vorkenntnisse lediglich auf Grund ihres Bedürfnisses und ihres Antrages Unterkommen, Unterhalt, vorläufige Bekleidung und Gelegenheit, dieselbe selbstständig zu erwerben und demgemäß sobald als möglich wieder in ihre frühere Beschäftigung zurückzuführen, gegen ihre Arbeitsleistungen gewähren.

Zu diesem Zwecke sind die Unterzeichneten zu einem Verein zusammengetreten, welcher alle Kreise und Gemeinden der Provinz umfassen soll und welcher es sich außerdem unter Vereingliederung bereits bestehender Lokalvereine zur Aufgabe machen wird, alle Bettler der bezeichneten Art nach dieser Kolonie zu weisen und auf dem Wege dahin mit Nachquartieren und Kost in dazu ansehnlichen oder begründeten Herbergen zu unterstützen, alle arbeitsfähigen Bettler aber nimmer rücksichtslos abzuweisen.

Zunächst ist eine für die Begründung einer solchen Arbeiter-Kolonie in hohem Maße geeignete Stätte auf festlichem Grund und Boden gefunden. Das Areal, um das es sich handelt, ist von so großem Umfang, daß es für lange Zeit ausreicht, und nach dem Gutachten von Sachverständigen unter der Voraussetzung zureichender und billiger Arbeitskräfte zu dem vorbestimmten Zwecke sehr geeignet. Es ist gegründete Aussicht vorhanden, daß die hohen Staatsoberhöden, sowohl was die Ueberlassung des Grundes und Bodens, als die übrigen Schritte zur Errichtung der Kolonie anlangt, das Zustandekommen des Unternehmens in entgegenkommender Weise erleichtern werden. Ebenso dürfte an der Unterstützung der Provinzial-Behörden bei der angelegten Organisation der Fürsorge für arbeitswillige Bettler in der Provinz nicht zu zweifeln sein. Es würde zunächst nur darauf ankommen, eine Anerkennung dem Unternehmen zu Grunde liegenden Anschauungen in den weitesten Kreisen herbeizuführen und dadurch ein thätiges Interesse an demselben zu erwecken.

Wir wenden uns an Alle, die ein Interesse daran haben, daß dieses ebenso schwierige wie verheißungreiche Werk rettender und helfender Nächstenliebe gefördert werde mit der Bitte, dem Vereine als Mitglied beizutreten und demgemäß sich bereit zu erklären, einen Jahresbeitrag von mindestens drei Mark an die in jedem landräthlichen und Stadtkreise zu bildenden Lokal-Comités beziehungsweise deren Zahlstelle zu entrichten, welche die Beitrittserklärungen entgegennehmen, die Vereinsstatuten mittheilen werden.

Es handelt sich um ein Unternehmen, durch das ein in der That brennender Nothstand in unserem Volkleben nicht gewaltsam beseitigt, sondern geheilt und dadurch überwunden und, wie wir hoffen, vielen mit und ohne ihre Schuld verkommenen Mitmenschen der Rückweg in die bürgerliche Gesellschaft gezeigt und gebahnt werden soll. Es ist zu hoffen, daß nach einiger Zeit die zu begründende Kolonie sich mehr oder weniger selbst erhält. Ihre ein zureichend großes Gründungs- und Betriebskapital ist aber die Ausföhrung des Unternehmens unmöglich. Möchte dieser Aufruf die Herzen Aller, die ihn lesen, willig machen, für dieses große Werkstück ein großes, oder wenn sie das nicht vermögen sollten, doch ein kleines Opfer freudig darzubringen.

Die Dankbarkeit derer, denen dadurch geholfen werden soll, und — Gott gebe es — geholfen werden wird, lohnt jedes solcher Opfer überreich.

- Halle, den 23. Februar 1883.
- Arnold**, Bürgermeister, Halberstadt. **Bärwinkel**, Pfarrer, Erfurt. **Freiherr v. Bodenhausen**, Landrath, Koblenz. **v. Boetticher**, Ober-Regierungsrat, Merseburg. **Boetticher**, Erster Bürgermeister, Magdeburg. **v. Breitenbach**, Landrath, Schloss Kranz. **Breslau**, Oberbürgermeister, Erfurt. **Dahlert**, Rittergutsbesitzer, Erfurt. **Dannert**, Pfarrer, Nieder-Dobelen. **Dehne**, Fabrikbesitzer, Halle. **von Diefel**, Regierungs-Präsident, Merseburg. **Dietz**, Amtsrath, Barbis. **Dittmar**, Superintendent, Dren i. d. Altmark. **Dr. Elbers**, Landrath, Wernigerode. **Freiherr von Ende**, Rittergutsbesitzer, Alt-Zehnitz. **Gabler**, General-Kommissions-Präsident, Merseburg. **von Gohler**, Kreis-Deputirter, Zichtau. **Graf Hagen**, Kammerherr, Mödern. **Heder**, Ober-Staats-Anwalt, Naumburg. **Heise**, Oberpfarrer, Glücksburg. **Hefel**, Pfarrer, Siedenburg. **Graf Hohenthal**, Rittergutsbesitzer, Döllau. **von Hülsen**, General-Direktor, Merseburg. **von Kampff**, Regierungs-Präsident, Erfurt. **Dr. Knoblauch**, Geh. Regierungsrath, Professor, Halle. **Kobelt**, Pfarrer, Kleinstedt. **von Koenig**, Rittergutsbesitzer, Haus Jörnigall. **von Krosigk**, Kammerherr, Hohen-Exleben. **Leuschner**, Geheimer Berg-Rath, Exleben. **Leuschner**, Konfessionar, Merseburg. **von Lingenthal**, Rittergutsbesitzer, Bützschau. **Wooßki**, Fabrikbesitzer, Halle. **Dr. Moeller**, General-Superintendent, Magdeburg. **Müller**, Ober-Förstmeister, Merseburg. **von Nathusius**, Landrath a. D., Alt-Haldensleben. **von Nathusius**, Landes-Ökonomie-Rath, Königsborn. **Robbe**, Verwaltungs-Gerichts-Direktor, Merseburg. **Rabe**, Superintendent, Herzberg. **von Raubhaupt**, Landrath, Delitzsch. **Dr. Niehm**, Professor, Halle. **Niech**, Oberpfarrer, Seyda. **Nieschel**, Superintendent, Wittenberg. **Rimann**, Rittergutsbesitzer, Lützenau. **von Rieder**, Ober-Ökonomie-Rath a. D., Naumburg. **Dr. Rodendorf**, Konfessionar-Präsident, Magdeburg. **Schaeper**, Ammann, Hofla. **Schneider**, Kommerzienrath, Magdeburg. **Prinz Schönburg**, General-Major a. D., Drositz. **Schreiber**, Geheimer Kommerzienrath, Nordhausen. **Schreder**, Bürgermeister, Eisenburg. **Graf von der Schulenburg**, Landrath a. D., Angern. **Graf von der Schulenburg-Bekendorf**. **Dr. Schulze**, General-Superintendent, Magdeburg. **Schweitzer**, Bürgermeister, Wülshausen. **von Senft-Billich**, Ober-Präsidial-Rath, Magdeburg. **Stande**, Erster Bürgermeister, Halle. **Graf zu Stolberg-Nollia**. **Graf zu Stolberg-Verengerode**. **Jacobi von Wangelin**, Forstmeister, Merseburg. **Graf Wartenstein**, Landrath, Rogätz. **von Wedell**, Regierungs-Präsident, Magdeburg. **Weide**, Reichsanwalt, Hensfeld. **Weiß**, Ortsbesitzer, Langenhalza. **Berner**, Kommerzienrath, Wülshausen. **Berner**, Bürgermeister, Senola. **Graf Winkingerode**, Landes-Direktor, Merseburg. **Freiherr von Winkingerode-Arnor**, Merseburg. **von Wolf**, Ober-Präsident, Magdeburg. **Zimmermann**, Amtsrath, Dertenborn.

Andem die Unterzeichneten, welche auf Anregung des Vereins-Vorstandes zu einem Lokal-Comité für die hiesige Stadt zusammengetreten sind, vorstehenden Aufruf des Vereins für die Provinz Sachsen zur Beschäftigung brotloser Arbeiter zur Kenntniß ihrer

Mitbürger bringen, glauben dieselben des allseitigen Sympathisches Einverständnis mit den darin zum Ausdruck gebrachten Beschlüssen gewiß zu sein. — Eine bedeutungsvolle, große Aufgabe, die Föhung einer der schwersten sozialen Krankheiten unserer Zeit durch die freie und werthfähige Thätigkeit der Bevölkerung erfüllt, ein Werk wahrer Christenliebe und christlichen Bürgerthums gegründet werden, für solches Unternehmen sind die Einwohner der Stadt Halle stets willig gefunden und auch jetzt werden dieselben gern und fröhlich ihr Scherlein beitragen, um ein Ziel zu fördern, dessen Erreichung sich der Gemüthsruhe, wie dem Einzelnen gleich segensreich erweisen wird. Von solcher Ueberzeugung getragen, richten die Unterzeichneten an ihre Mitbürger die herzliche Bitte, durch recht zahlreiche Beitrittserklärungen den Kreis derjenigen, welche im Sinne des Vereins mitarbeiten wollen, an der Befestigung eines wirtschaftlichen Nothstandes, der sittlichen und sozialen Föhung großer, der ehrliehen Erwerbsthätigkeit entgegenen Unternehmens beizustehen, welches nur durch das bereitwillige Verständnis und das einmüthige Zusammenwirken aller Kreise unserer Provinz dem wahren und erwünschten Erfolge entgegenzuführen zu werden vermag.

Die Mitgliedschaft des Vereins ist staunenswürdig durch die Leistung eines fortlaufenden Beitrages von 3 Mark pro Jahr oder einer einmaligen Zahlung von 30 Mark bedingt. Erwünschte Anmeldeungen zum Beitritte nimmt der mitunterzeichnete Bürgermeister **Schneider** jederzeit entgegen, auch wird in nächster Zeit eine diesbezügliche Einzeichnungsliste in den Kreisen der hiesigen Bürgerchaft circuliren.

- Halle a. S., den 10. April 1883.
- Dehne**, Kommerzienrath. **Förster**, Lic. theol. Superintendent.
Greif, Reg.-Rath a. D. und Stadtrath. **v. Hölly**, Kreis- u. Provinzrath.
Dr. Knoblauch, Geh. Regierungsrath, Professor. **Ungel**, Stadtmagister.
Wooßki, Fabrikbesitzer. **Rappann**, Pfarrer. **Niehm**, Dr., Professor.
Schneider, Bürgermeister. **Stande**, Erster Bürgermeister. **Zernial**, Stadtrath.

Bekanntmachung.

Um über die örtliche Lage eines neuen Friedhofes Beschluß fassen zu können, ersuchen wir die Besitzer von Aekern, welche südlich vom alten Wasserthurm in hiesiger Feldkur liegen, wenn sie zu deren Verkauf geneigt sind, uns ihre bestmöglichen Offerten, worin

- a) die örtliche Lage und Flächenbezeichnung der qu. Aekter,
- b) der Flächeninhalt derselben und
- c) die Nummer derselben nach der Separations-Karte anzugeben sind, bis zum 15. Mai dieses Jahres zu Händen des Herrn Stadt-Sekretärs Köppe auf dem hiesigen Rathsaule einzureichen.

Halle, den 6. April 1883.
Die städtische Kommission zur Vorbereitung der Anlage eines neuen Friedhofes.
Der Stadtrath Lampe u. c.

Bekanntmachung.

Das königliche Kataster-Buch II Saalkreis befindet sich Magdeburgerstraße Nr. 45.
Halle a. S., den 4. April 1883.
Der königliche Kataster-Kontrollleur.
Cramer.

Geldschäfts-Eröffnung.

Mit dem heutigen Tage eröffne ich im früheren Clausenhaus „Merseburgerstraße 28“ ein Restaurant „Zum Landhaus“ und bitte das mir im alten Colale, Königstraße 16, in vollem Maße gekannte Bekannten auch auf das neue Lokal übertragen zu wollen. Für Speisen und Getränke ist in jeder Richtung bestes georgt.
Achtungsvoll
Wilhelm Gläser.

Auktion.
Freitag den 20. April Nachmittags von 1 Uhr ab
versteigere ich gr. Ritterstraße 9 (Nebenbau) verschiedene Möbel, Federbetten, Kleiderkasten, Hausgeräth, ferner 1 fast neuen Eschkrant, neue Sultantennier, 6 Delgemälde und Delbruchsbilder, Cigarren, Num. Aroc z. B. etc.
W. Giese, Auct.-Comm.

Grundstück-Verkauf.
Das Haus nebst Garten, Gestr. 23, ist erbschaftshalber an einen zahlungsfähigen Käufer zu verkaufen. Unterhändler verbeten
Näheres daselbst.

Apfelsinen,
große, saftige Früchte von vorzüglichem Geschmack,
Chinois,
grün und gelb, glacirt oder in Zucker, ein angenehmes, appetitverweckendes Mittel, bei
A. Krantz.

Chinoise,
grün und gelb, glacirt oder in Zucker, ein angenehmes, appetitverweckendes Mittel, bei
A. Krantz.

Frankbranntwein mit Salz, in chemischer Reinigung, gegen Keuschen, Rheumatismus etc.
Nettenwurzöl, selbst bereitet, für den Gebrauch.
Reichthum, selbst gereinigt, gegen Strophen etc.
Frankbranntwein mit Weinsöl gegen Schuppen, Jucken, Kopfjucken empfiehlt
Joh. Bildfeldt, haaregemaminierter Apotheker, Rammischstraße 24.

Buzponnade,
äußerst bequem zum Waschen aller Metallgegenstände, empfiehlt
Julius Gerbt.

Künstliche Zähne,
Klomb, Reiniß, Reparatur, Zahnärzt, bef. sofort Sachje sen., gr. Ulrichstraße 47, 11.

Achtung.
Kohlengeschäft **Wachereit.** 34 offer. **Briquettes** im Einzelnen Gr. 60 z., — in Fässen 65 z. frei ins Haus. Eine Frau zum Kohlentragen gesucht. Fässen aller Art w. prompt besorgt. **Karl Schick.**


Bewegungs von Halle soll ein echter **Bernhardiner**, Pracht-Grenplaz, sofort verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich gütigst folgenlich wenden an
Frau Elise Schnell,
Hermannstraße 2a.

Hallesche freiwillige Feuerwehr.
Dienstag den 17. April Abends 8 Uhr
Uebung (Rathshof).
Nach der Uebung
Generalversammlung
im Vereinslokal. Das Commando.

Hallescher Turn-Verein.
Sonntag den 21. April Abends 8 Uhr ordentliche Generalversammlung im „Rothenhof“.
Tagesordnung: Kasienlegung, Wahl eines Beisitzers und des Vermögens-Comités. Referate und Geschäftsliches.
Der Vorstand.

Für den Inzeratenthell verantwortlich:
H. Hoffmann in Halle.